

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 185.

Donnerstag den 4. Juli.

1867.

Verordnung, Maßregeln wegen der Rinderpest betreffend, vom 27. Juni 1867.

Nachdem die Gefahr der Einschleppung der Rinderpest sich in so weit erwidert hat, daß eine Milderung der noch bestehenden Sperrmaßregeln erfolgen kann, so wird unter Wiederaufhebung der wegen Bayern unter dem 29. April dieses Jahres, wegen Böhmen unter dem 8. Juni dieses Jahres erlassenen Verordnungen hierdurch verordnet wie folgt:

- 1) Der kleine Grenzverkehr unterlegt gegen Bayern eben so wie gegen Böhmen keiner weiteren Beschränkung.
- 2) Das Einbringen von Rindvieh mittelst der Eisenbahn nach Sachsen ist in Ansehung der einheimischen Rassen aus Bayern, so wie aus Böhmen und Mähren in dem Falle gestattet, wenn die Transporte mit Gesundheitspässen versehen sind und durch obrigkeitliche Zeugnisse in glaubwürdiger Weise bescheinigt ist, daß diese Thiere aus seuchenfreien Gegenden stammen oder sich seit wenigstens 4 Wochen daselbst befunden haben.
- 3) Ueber die Grenzen gegen Böhmen und Bayern dürfen völlig trockene und harte Häute, trockene Knochen, trockene, von allen häutigen Anhängen und den Stirnzapfen befreite Hörner, gesalzene und trockene Därme, geschmolzener Talg in Fässern, Wolle, Haare und Borsten in Säcken eingeführt werden, wenn durch obrigkeitliche Certificate glaubwürdig bescheinigt ist, daß sie aus seuchenfreien Gegenden stammen.
- 4) Die Ein- und Durchfuhr von Steppenvieh (ungarischem, pobolischem, galizischem Vieh) ingleichen von Rindvieh ohne Unterschied der Race, welches aus andern als den unter 1. genannten Theilen der österreichischen Monarchie kommt, bleibt dagegen bis auf Weiteres noch ferner verboten.
- 5) Thierische Rohproducte von Rindern, Schaaßen und Ziegen in frischem Zustande, insbesondere rohes Fleisch, Eingeweide, frische Knochen, ungeschmolzener Talg, frische Häute, Hörner und Klauen dürfen über die böhmische Grenze nur insoweit, als sie nachweislich aus Böhmen oder seuchenfreien Gegenden von Bayern stammen, im kleinen Grenzverkehr, nicht aber auf Eisenbahnen eingebracht werden.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen werden nach Maßgabe § 3 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Januar 1860 gestraft.

Gegenwärtige Verordnung ist in allen § 21 des Gesetzes vom 14. März 1851 gedachten Zeitschriften unverzüglich zum Abdruck zu bringen.

Dresden, am 27. Juni 1867.

Ministerium des Innern.
v. Rostig-Wallwitz. Forberg.

Bekanntmachung.

Das königliche Appellationsgericht alhier hat die Suspension des bei dem hiesigen Bezirksgerichte wegen Unterschlagung in Untersuchung befangenen Herrn Dr. jur. Ernst Herrmann Mascher hieselbst von den Aemtern der Advocatur und des Notariats bis zu der Beendigung des Strafverfahrens beschloßen und wird solches, nachdem auch ein hiergegen von Herrn Dr. Mascher eingewendeter Recurs Seiten des königlichen Ministeriums der Justiz verworfen worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Leipzig, am 3. Juli 1867.

Königliches Gerichtsamt im Bezirksgericht Abtheilung IX.
Dr. Lucius.

Bekanntmachung, die Benutzung des Flossgrabens betr.

Der über den Flossplatz führende Flossgraben kommt in Wegfall und wird daher nicht mehr mit fließendem Wasser versehen. Die Benutzung desselben zur Abfuhr unreiner Flüssigkeiten kann somit schon aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten nicht weiter gestattet werden. Wir verordnen demzufolge, daß alle aus Privatgrundstücken in den Flossgraben mündende Weischleußen oder Abzugscanäle sofort außer Gebrauch gesetzt und verschlossen werden, indem wir jede fernere Benutzung derselben bei Zwanzig Thalern Geldstrafe oder nach Befinden entsprechender Gefängnißstrafe hiermit verbieten. Wir behalten uns im Falle eintretender Widersprechlichkeit vor, die vorhandenen Abzugscanäle oder Weischleußen auf Kosten der betr. Grundstücksbesitzer in Wegfall bringen oder schließen zu lassen. — Leipzig, den 2. Juli 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Ritscher, Act.

Bekanntmachung.

Alle Unternehmer von Bau- und Erdarbeiten, ingleichen alle Baugewerkmänner werden an durch angewiesen, die auf ihren Bau-, Werk- und Arbeitsplätzen im Stadtgebiete, sei es dauernd oder nur zeitweilig errichteten Aborte regelmäßig und mindestens dreimal wöchentlich nach Maßgabe der von uns veröffentlichten Vorschriften desinfectiren zu lassen.

Wir werden die pünctliche Durchführung dieser Anordnung durch unsere Controlbeamten überwachen lassen und jede Contravention dagegen unnachsichtlich zur Strafe ziehen.

Leipzig den 2. Juli 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Thon.

Bekanntmachung.

Die Maurer-, Zimmer- und Dachpappen-Arbeiten Behufs Abbruchs des Gasometergebäudes auf dem Fleischerplatze und Wiederaufstellung desselben mit Kesselhaus und Einfriedigungsmauer auf dem Areal der Gasanstalt sollen an den Mindestfordernden mit Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten vergeben werden.

Zeichnungen und Bedingungen sind auf der Gasanstalt einzusehen; Offerten ebendort bis zum 12. d. Mts. Mittags 12 Uhr

versteigert einzureichen.

Leipzig, den 3. Juli 1867.

Des Rathes zu Leipzig Deputation zur Gasanstalt.